

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr.9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist,
a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen.
b) wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat.
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Nettograbflächen, der ermittelte Aufwand sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife:

A Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten

(Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)

	Gebühren
A.1. Erdreihengrabstätten	
A.1.1. Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	316,49 €
A.1.2. Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	900,98 €
A.1.3. Erdreihengrab mit Wahlgrabcharakter	1.126,23 €
A.1.3.1. Nutzungsgebühr nach Ablauf des Nutzungsrechts für die Dauer von 5 Jahren	225,25 €
A.1.4. Erdgemeinschaftsgrabstätten	1.650,98 €
A.2. Urnenreihengrabstätten	
A.2.1. Urnenreihengrabstätten	189,31 €
A.2.2. Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich	219,66 €
A.2.3. Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen	202,75 €
A.3. Mehrstellige Grabstätten	
A.3.1. Erdwahlgrabstätten	
A.3.1.1. Erdwahlgrabstätten für 1 Bestattung	1.050,20 €
A.3.1.2. Erdwahlgrabstätten für 2 Bestattungen	2.100,39 €
A.3.1.3. für jede weitere Grabstätte	1.050,20 €
A.3.1.4. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1	42,00 €
A.3.1.5. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2	84,00 €
A.3.1.6. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3	42,00 €
A.3.2. 2-stellige Urnenwahlgrabstätte	321,19 €
A.3.2.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	12,85 €
A.3.3. mehrstellige Urnenwahlgrabstätte	405,76 €
A.3.3.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	16,23 €

A.3.4.	Urnenfamiliengrabstätte	490,32 €
A.3.4.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	19,61 €
A.3.5.	Urnengrabstätten im Friedhain	2.078,57 €
A.3.5.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	83,14 €
A.3.6.	Urnenparzellen	913,13 €
A.3.6.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	36,53 €

B Gebühren für die Bestattung

B.1.	Erdbestattung in Reihengräbern	
B.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	273,70 €
B.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	648,17 €
B.1.3.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (6 Träger)	792,51 €
B.2.	Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten	
B.2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	392,17 €
B.2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	720,34 €
B.2.3.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (6 Träger)	1.019,91 €
B.3.	Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	136,17 €
B.4.	Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	61,28 €
B.5.	Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 70,47 €)	281,87 €
B.6.	Urnenausbettung	152,51 €

C Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen – Bestattungsbezirk I - IX

C.1.	Benutzung Feierhalle Nord-o. Südfriedhof je	252,91 €
C1.1.	Benutzung Feierhallen klein	160,66 €
C.2.	Benutzung des Harmoniums und anderer Tontechnik	32,38 €
C.3.	Nutzung des Kranzwagens	53,11 €
C.4.	Glocke läuten	83,06 €

C.5.	Gebühren für die Nutzung des Leichenkellers pro angebrochenen Tag	48,70 €
C.6.	Gebühren für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	39,85 €
C.7.	Gebühren für die Nutzung des Schauraumes	147,19 €
D	Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/Einfassung sowie Überwachung der Standfestigkeit von Grabmalen	
D.1.	liegendes Grabmal	30,47 €
D.2.	stehendes Grabmal Reihengrabstätten	67,04 €
D.3.	stehendes Grabmal Wahlgrabstätten	76,18 €
D.4.	Einfassungen je angefangener lfd. m	6,35 €
E	Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit	
E.1.	Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofs- satzung der Stadt Cottbus	58,95 €
E.1.1.	Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre	43,44 €
E.2.	Einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	46,54 €
F	Verwaltungsgebühren/Urkunden/Anträge	
F.1	Beisetzungsgenehmigung	11,74 €
F.2	Neupacht einer Parzelle	29,36 €
F.3	Nachpachtung einer Parzelle	19,08 €
F.4	Neuerwerb eines Erdreihengrabes/ Urnenreihengrab	17,62 €
F.5	Neupachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	26,42 €
F.6	Nachpachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	14,68 €
F.7	Umbettung nach außerhalb	29,99 €
F.8	Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus	14,68 €
F.9	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen Erd- und Urnenbestattungen)	44,21 €
F.9.1.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)	11,74 €

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus